

**Richtlinien des Rates gem. § 40 Abs. 1 Ziffer 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO)  
zur Vergabe von Aufträgen vom 17.12.2010**

1. Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Regelungen der Vergabeverordnung sowie des § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten:

Ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Arten der Vergabe

Soweit nicht Ausnahmetatbestände in den Verdingungsordnungen (VOB/VOL) erfüllt sind, gelten folgende Wertgrenzen. Die angegebenen Werte sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer. Basis für die Berechnung der Wertgrenzen ist der Gesamtwert einer Maßnahme, nicht nur der Wert der einzelnen Aufträge. Bei Baumaßnahmen umfasst die Ermittlung des geschätzten Gesamtwertes einer Maßnahme sämtliche Bauaufträge für die bauliche Anlage, nicht nur den Gesamtwert aller Teilleistungen eines Gewerkes oder eines Loses.

a) Öffentliche Ausschreibung

Bauleistungen sind ab einem Wert von 200.000,00 € öffentlich auszuschreiben.

Sonstige Lieferungen und Leistungen sind ab einem Wert von 25.000,00 € öffentlich auszuschreiben.

b) Beschränkte Ausschreibung

Bauleistungen dürfen bei Werten zwischen 30.000,000 € und 200.000,00 € beschränkt ausgeschrieben werden.

Sonstige Lieferungen und Leistungen dürfen bei einem Wert zwischen 15.000,00 € und 25.000,00 € beschränkt ausgeschrieben werden.

Bei beschränkten Ausschreibungen sind 3 – 8 geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Auch bei beschränkten Ausschreibungen hat eine vorherige Bekanntmachung (Teilnahmewettbewerb) zu erfolgen.

Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeförderten Unternehmen erfolgt.

In einem Vergabevermerk sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

c) Freihändige Vergabe mit Vergleichsangeboten

Bauleistungen dürfen bei Werten zwischen 5.000,00 € und 30.000,00 € freihändig bei Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden.

Sonstige Lieferungen und Leistungen dürfen bei einem Auftragswert zwischen 2.500,00 € und 15.000,00 € freihändig bei Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden.

Es sind mindestens 3 geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen erfolgt.

In einem Vergabevermerk sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

d) Freihändige Vergabe

Bauleistungen dürfen bei Auftragswerten unter 5.000,00 € freihändig ohne Vergleichsangebote vergeben werden.

Lieferungen und Leistungen dürfen bei einem Auftragswert unter 2.500,00 € freihändig ohne Vergleichsangebote vergeben werden.

2. Bei Verträgen mit Mitgliedern des Rates, der Ortsräte und der Ausschüsse sowie dem Bürgermeister ist § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung zu beachten.
3. Aufträge bis 30.000,00 € (netto) gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, für die der Bürgermeister gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zuständig ist.

Wird diese Wertgrenzen überschritten, ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

4. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Richtlinien ersetzen die Bestimmungen des Abschnitts A, Absatz 6 Nr. a) der Richtlinie des Rates der Stadt Schöningen nach § 62 Abs. 1 Ziffer 6 NGO zur Übertragung bestimmter Angelegenheiten (Geschäfte der laufenden Verwaltung) auf den Bürgermeister.